

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. Juni 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer ersten Tagung vom 17. bis 19. Juni 2004 am 18. Juni 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Halle, den 19. Juni 2004  
Pr-R- 0022

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

#### 44. **Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 2. Juli 2004**

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57) und § 2 des Zwölften Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 18. Juni 2004 (ABl. S. 77) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43),
2. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. November 2002 (ABl. S. 161, ABl. 2003 S. 14),
3. den am 1. Juli 2004 mit Ausnahme seiner Nummer 9 in Kraft getretenen Artikel 2 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57); Artikel 2 Nr. 9 ist am 17. Juni 2004 in Kraft getreten.

Die Festlegungen von Artikel 6 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes bleiben unberührt. Artikel 6 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes lautet:

„§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Föderationsvertrages bleibt unberührt. Die Artikel 85 bis 87 der Grundordnung werden bis zur Bildung des Kirchenamtes weiterhin angewandt.“

4. das am 18. Juni 2004 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 18. Juni 2004.

Magdeburg, den 2. Juli 2004  
Pr-R 0021

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

#### **Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Vorspruch

##### 1.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem unter uns Mensch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, auf den sie wartet, ist sie gegründet auf das pro-

phetische und apostolische Zeugnis in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

Sie ist gesandt, die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, allen Menschen auszurichten. In der Gesellschaft, in der sie lebt, hat sie durch ihre Verkündigung und ihr Handeln den Zusage und den Anspruch des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium zu bezeugen.

##### 2.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum.

##### 3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet:

Der Augsburgischen Konfession,

der Apologie,

den Schmalkaldischen Artikeln,

dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und, wo sie anerkannt ist, der Konkordienformel

oder

dem Heidelberger Katechismus<sup>1</sup>

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Indem sie das Bekenntnis ihrer Gemeinden schützt, wirkt sie zugleich dahin, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen.

Als maßgebendes Beispiel für solch gemeinsames Bekennen und als auch fernerhin gebotenes Glaubenszeugnis für die versuchte und angefochtene Kirche bejaht sie die Theologische Erklärung von Barmen.

##### 4.

Sie stimmt der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zu. Sie steht damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verwirklicht die Gemeinschaft der in ihr verbundenen lutherischen und reformierten Gemeinden, indem sie Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft hat, sich im Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder um Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst in der Welt bemüht und das Zusammenwachsen der Gemeinden in Ordnung und Organisation deshalb soweit als möglich fördert.

##### 5.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Sie ist bemüht, für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes nach Kräften beizutragen. In der Wahrnehmung dieses Bemühens hat sie sich mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammengeschlossen.

Als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen weiß sie sich verpflichtet, die Gemeinschaft unter allen Kirchen zu fördern, mit ihnen sich in Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden und auf das Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer Abendmahlsgemeinschaft zuzugehen. Sie ist bemüht, nach dem Maß ihrer Kräfte sich an der ökumenischen Arbeit zu beteiligen.

<sup>1</sup> Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de foi und der Discipline Ecclésiastique.

## I. Grundsätzlicher Teil

### Artikel 1

Wir glauben und bekennen, dass in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Gemeinde Jesu Christi gegenwärtig ist, die ihr Herr zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt und sendet. Sie lebt, wo Christen den Namen ihres Herrn bekennen und gemeinsam tun, wozu sie berufen sind. Sie gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Dies geschieht vornehmlich in Gottesdiensten, aber auch in anderen Versammlungsformen der Gemeinde.

### Artikel 2

Die Gemeinde ist als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern durch das Wort ihres Herrn geschaffen. Im Hören auf dieses Wort ist sie geeint.

Aller Dienst der Gemeinde geschieht in gehorsamer Nachfolge als Dienst aneinander und an der Welt.

### Artikel 3

Auferbaut auf dem einen Grund, Jesus Christus, soll die christliche Gemeinde die in ihm gegebene Einheit vor der Welt sichtbar machen. Darum sucht sie an jedem Ort und über alle Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller, die Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift bekennen, damit die Glieder Christi einmütig im Heiligen Geist ihrem Herrn dienen und Gott loben.

### Artikel 4

(1) In der Bindung an ihren Herrn ist die Freiheit der Gemeinde begründet. In dieser Bindung ist sie auch frei, ihr Leben zu ordnen und ihre Rechtsform zu gestalten. In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist das Leben der Gemeinde in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz geordnet.

(2) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Ordnungen müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage im Einklang stehen.

### Artikel 5

(1) Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Glied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(2) Christen, deren Taufe in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis unserer Kirche als gültig angesehen wird, können nach angemessener Unterweisung Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden.

(3) Einzelheiten über die Kirchengliedschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden kirchengesetzlich geregelt.

### Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anderweitig begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der Dienst der Verkündigung regelmäßig nach Bekenntnis und Ordnung der Kirche versehen wird. Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört einer Kirchengemeinde an.

(2) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden auf Grund räumlicher Zuordnung oder ihres Bekenntnisstandes.

(3) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfasst die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie ist zugleich die Gemeinschaft aller ihrer Glieder.

(4) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil.

### Artikel 7

Bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz aufeinander angewiesen. Kirchenprovinz und Kirchenkreise fördern das Leben der Kirchengemeinden. Um der Liebe willen fügen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz in eine gemeinsame Ordnung. Um der Wahrheit willen sind sie schuldig, jedem Missbrauch der Ordnung, durch den die Kirche an fremde Mächte und Gewalten gebunden werden soll, zu widerstehen.

### Artikel 8

(1) Der Auftrag ihres Herrn zu Zeugnis und Dienst ist mit dem Evangelium der Kirche insgesamt gegeben. Er wird in der Taufe jedem Christen persönlich zuteil, damit er ihm im Glauben und in der Nachfolge entspreche.

(2) Im Gehorsam gegenüber ihrem Auftrag sind in der Kirche bestimmte Dienste eingerichtet; alle, die sie wahrnehmen, stehen jeweils in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem beauftragenden Herrn.

(3) Die kirchlichen Körperschaften achten je nach ihrer Zuständigkeit darauf, dass die Dienste wahrgenommen werden. Sie vollziehen Anstellungen im Haupt- oder Nebenberuf und erteilen Aufträge für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird durch die Ordination übertragen.

(5) Zeugnis und Dienst aller Christen, zu denen sie in der Taufe gerufen werden, und die nach der Ordnung bestimmten Dienste sind in der Bruderschaft der Kirche einander zugeordnet und stehen unter dem einen Herrn.

### Artikel 9

(1) Alle Leitung in der christlichen Gemeinde untersteht der Leitung durch ihren Herrn Jesus Christus, sucht ihr Raum zu schaffen und zu dienen. Sie soll sich nicht an dem Vorbild weltlicher Rangordnung orientieren, sondern sich als Dienst in der Weise verstehen, wie Jesus Christus sich selbst zum Diener gemacht hat. Dem soll das brüderliche Zusammenwirken der Glieder der Kirche und die Ausübung persönlicher Verantwortung in der Leitung der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz entsprechen.

(2) Mit der Teilnahme an der Leitung kann jedes Glied der Kirche in geordneter Weise beauftragt werden.

(3) Vollmacht empfangen die mit dem Dienst der Leitung Beauftragten im Hören auf Gottes Wort. Darum sind Gebet und Schriftlesung unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefasst.

## II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste

### Artikel 10

(1) Alle Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein. Sie treten in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi ein. In der Fürbitte bringen sie Nöte der Welt vor Gott. Sie tragen seelsorgliche Verantwortung füreinander und wissen sich für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes verantwortlich.

(2) Dieser allen gegebene Auftrag zur Mitarbeit kann unter den Gliedern der Gemeinde auf vielfache Weise Gestalt annehmen. In den von der Kirche besonders geordneten Diensten der Verkündigung, der Verwaltung und der Leitung wird er in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Grundordnung sind alle Gemeindeglieder, die Dienste in der Kirche wahrnehmen. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich. In der Leitung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz ehrenamtlich tätige Glieder der Gemeinde, die weder haupt- noch nebenberuflich Dienst in der Kirche wahrnehmen, sind im Sinne dieser Ordnung Älteste.

(4) Älteste und Mitarbeiter werden für ihren Dienst entsprechend der kirchlichen Ordnung bevollmächtigt. Darüber hinaus

kann kirchengesetzlich geregelt werden, dass auch für andere Tätigkeiten eine Bevollmächtigung vorzusehen ist.

(5) In der Wahrnehmung ihres Dienstes sind Mitarbeiter und Älteste an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(6) Mitarbeiter und Älteste sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

#### Artikel 11

(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

(2) Ein Ältester muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 12

Für den Dienst an den äußeren Voraussetzungen des kirchlichen Lebens, wie Finanzen, Gebäude, Grundstücke, werden Mitarbeiter im Verwaltungsdienst berufen.

#### Artikel 13

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl, für Seelsorge und Diakonie, für die Sammlung und Zurüstung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Mission und für Kirchenmusik werden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst berufen.

#### Artikel 14

Mit dem Dienst an allen, die der Hilfe bedürfen, und zur Anleitung für solchen Dienst werden Diakone, Gemeindegewerkschaften, Fürsorger, Kinderdiakoninnen und andere dafür vorgebildete Mitarbeiter beauftragt. Ihr Dienst gilt Menschen aller Altersgruppen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört oder sozial gefährdet sind, ebenso Kleinkindern und denen, die auf fürsorgerisch-seelsorgerliche Begleitung angewiesen sind.

#### Artikel 15

Mit der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften der Gemeinde, mit der Förderung des Gemeindegesangs wie der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, mit dem Orgelspiel und Kirchenmusiken werden Kirchenmusiker beauftragt.

#### Artikel 16

Mit der Sammlung, Unterweisung und Zurüstung von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel Katecheten, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte und andere pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beauftragt.

Zu ihrem Dienst gehören auch Gottesdienste und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie das Gespräch mit den Eltern. Konfirmandenunterricht und Erwachsenenkathechumenat können ihnen übertragen werden.

#### Artikel 17

(1) Mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird in der Regel der Pfarrer beauftragt. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und Inhaber einer Pfarrstelle ist.

(2) Der Pfarrer nimmt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Anrede der ganzen Gemeinde mit dem Wort Gottes, für ihre Auferbauung und für ihre Einheit wahr; er hat darauf zu achten, dass alle Verkündigung in der Gemeinde dem Zeugnis der Schrift und den Bekenntnissen entspricht.

(3) Zu seiner Verantwortung gehören vor allem die Leitung des Gottesdienstes, die altersgemäße Unterweisung und Zurüs-

tung, die Sorge für den rechten Vollzug der Taufe und stiftungsgemäße Feier des Abendmahles, Hören der Beichte und Erteilen der Absolution, die kirchlichen Handlungen und die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

(4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Je nach seinem besonderen Auftrag können dem Pfarrer weitere Aufgaben übertragen werden oder kann er von bestimmten vorgenannten Aufgaben entlastet werden.

#### Artikel 18

Die Mitarbeiter haben den Anspruch, in Angelegenheiten ihres Dienstes von den zuständigen Organen gehört zu werden.

#### Artikel 19

Die beruflichen Mitarbeiter kommen zu Konventen zusammen. Die Konvente dienen der gegenseitigen Beratung und Stärkung sowie der Zurüstung dafür, dass die Mitarbeiter ihrem Auftrag gerecht werden können. Nähere Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit von Konventen trifft die Kirchenleitung.

#### Artikel 20

(1) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Dienste und für die Begründung der Dienstverhältnisse werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter.

(2) Die beruflichen Mitarbeiter sind zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtet.

(3) Mit der Berufung zum Pfarrdienst wird ein Dienstverhältnis besonderer Art begründet.

#### Artikel 21

Jedem beruflichen Mitarbeiter können entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd oder auf Zeit übertragen werden.

### III. Die Kirchengemeinde

#### 1. Auftrag und Bereich

#### Artikel 22

(1) Die Kirchengemeinde dient der regelmäßigen Sammlung und Sendung ihrer Glieder in einem überschaubaren Bereich in geordneter Rechtsform. Dem Leben der Kirchengemeinde kommt für den Aufbau der Kirche grundlegende Bedeutung zu. Die Gemeinde lebt und wächst aus dem Wort ihres Herrn.

Deshalb achtet die Kirchengemeinde darauf, dass das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird.

(2) Sie ist für die Förderung der Beziehungen zu anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort verantwortlich. Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Nächsten dienen, wie es dem Worte Christi entspricht.

(3) Sie arbeitet bei übergreifenden Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden in Regionen zusammen.

(4) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kirchengemeinde selbständig. Zugleich ist sie in den Kirchenkreis und die Kirchenprovinz eingegliedert und arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen. Dies schließt ein, dass Kirchenkreis und Kirchenprovinz ihr Aufträge erteilen können, wenn das gemeinsame Leben der Gemeinden dies erfordert, und bestimmte Aufsichtsrechte gegenüber der Kirchengemeinde wahrnehmen. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten erfolgen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

#### Artikel 23

(1) Zur Kirchengemeinde gehören die Glieder unserer Kirche, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. An

Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses der reformierten Kirchengemeinde an. Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz keine Kirchengemeinde seines Bekenntnisses vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz erklären.

(2) Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz festgestellt werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Durch Vereinbarungen mit benachbarten Landeskirchen kann die Anwendung des Grundsatzes von Absatz 2 über den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hinaus erstreckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

#### Artikel 24

(1) Die Gemeindeglieder sollen in der Verantwortung vor Gott leben und Jesus Christus als ihren Herrn bezeugen. Sie bemühen sich, das Leben in ihrer Familie unter Gottes Wort zu stellen. Sie werden darum die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche suchen, zum Heiligen Abendmahl zusammenkommen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

(2) Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte übernehmen sie Aufgaben und tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes bei.

#### Artikel 25

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und provinzialkirchliche Aufgaben auf. Sie hat teil am innerkirchlichen Lastenausgleich.

(2) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

#### Artikel 26

(1) Kirchengemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes neu gebildet, verändert, aufgehoben und vereinigt werden.

(2) Kirchengemeinden können zu Kirchspielen zusammengefasst werden. Ihr rechtlicher Bestand wird durch ihre Einbeziehung in ein Kirchspiel nicht aufgehoben. Die Leitung liegt bei dem Organ des Kirchspiels. Kirchspiele sind selbständige Rechtsträger gemäß Artikel 6 Abs. 4.

#### Artikel 27

(1) Wenn die Versammlung der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde oder die Leitung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchengemeinde mit einer anderen vereint oder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

(2) Ist ein Zusammenschluss zu einer größeren Kirchengemeinde oder zu einem Kirchspiel nicht möglich, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, dass die Arbeit des Gemeindegliederrates ruht. Der Kreiskirchenrat hat zugleich Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegliederrates zu beauftragen.

#### Artikel 28

Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationsskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Kirchenamts. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 29

Die Kirchengemeinde kann abweichend von den Festlegungen des Artikels 23 auch nach einem Personenkreis bestimmt werden, wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere Bedingungen des kirchlichen Dienstes dies erfordern. Das Nähere über die Bildung sowie über Rechte und Pflichten einer solchen Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

## 2. Das Organ der Kirchengemeinde

### Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegliederrat geleitet.<sup>2</sup>

(2) Zum Gemeindegliederrat gehören die Ältesten und beruflichen Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Dem Gemeindegliederrat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegliederrat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindegliederrat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegliederrat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils mit der Neubildung des Gemeindegliederrates.

(4) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegliederrat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindegliederrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.

(5) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegliederrates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindegliederrat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindegliederrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindegliederrat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(6) Der Gemeindegliederrat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

### Artikel 31

Die Mitglieder des Gemeindegliederrates und ihre Stellvertreter, die gewählt oder berufen sind, werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindegliederrates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«  
Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

### Artikel 32

(1) Der Gemeindegliederrat trägt die Verantwortung dafür, dass die in den Artikeln 22 und 25 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er trägt Mitverantwortung für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die äußere Ordnung der Gemeinde.

(3) Er kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen und berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt dafür, dass die Gemeindeglieder regelmäßig in Gottesdiensten und Veranstaltungen zusammenkommen können. Wo nicht sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, legt der Gemeindegliederrat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die zeitliche Abfolge der Gottesdienste fest.
2. Er verantwortet und unterstützt den Besuchsdienst in der Kirchengemeinde.
3. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.

<sup>2</sup> In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindegliederrat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyteriums die Bezeichnung Presbyter üblich.

4. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
6. Er hilft den Mitarbeitern in der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
8. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
9. Er entscheidet über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke.
10. Er erstattet jährlich einmal in einer Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Arbeit. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen.

#### Artikel 33

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 34

(1) Der Gemeindekirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden können nur die gewählten und berufenen ordentlichen Mitglieder kandidieren, soweit sie nicht hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer den Vorsitz; in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist in diesem Fall einer der Pfarrer zum Vorsitzenden zu wählen.

(3) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer kandidieren, wenn der Vorsitzende gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählt worden ist. Hauptberufliche Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, stehen nicht zur Wahl.

(4) Die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 35

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat bilden. Ihm sollen Vertreter aus den Bereichen des Gemeindelebens und in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter angehören.

(2) Über Bildung und Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird vom Gemeindekirchenrat zu Beginn seiner Legislaturperiode entschieden. Den Vorsitz im Gemeindebeirat führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

#### Artikel 36

(1) Zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben gemäß Artikel 22 Abs. 3 sollen Gemeindekirchenräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben Zuständigkeiten ganz oder teilweise auch einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss übertragen. Die Gemeindekirchenräte stellen die Zusammensetzung des Ausschusses alle fünf Jahre fest.

(3) Für den Vorsitz und für die Geschäftsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

#### Artikel 37

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann das Kirchen-

amt ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates auflösen. Gegen diesen Beschluss kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat oder durch einen oder mehrere von ihm zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt.

(3) Wird der Auflösungsbeschluss durch das Verwaltungsgericht aufgehoben, so tritt der bisherige Gemeindekirchenrat sofort wieder in seine alten Rechte ein.

### 3. Die Mitarbeiter

#### Artikel 38

(1) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz bemühen sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung darum, dass im Bereich der Kirchengemeinde die Mitarbeiter tätig sind, die für die Durchführung des der Kirchengemeinde gegebenen Auftrags gemäß Artikel 22 gebraucht werden.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt. Werden die Mitarbeiter vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt, so ist der Gemeindekirchenrat vor einer beabsichtigten Anstellung oder Beauftragung zu hören. Für die Berufung der in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

#### Artikel 39

(1) Jeder in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter hat eine Eigenverantwortung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Gemeindekirchenrat achtet darauf, dass die Mitarbeiter ihren Dienst gemäß der für sie geltenden Ordnung wahrnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern über ihren Dienst berichten zu lassen.

(3) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter haben das Recht, dienstliche oder persönliche Belange im Gemeindekirchenrat vorzutragen.

(4) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Leidet die Gemeinde durch das Verhalten eines Mitarbeiters Schaden, soll der Gemeindekirchenrat im brüderlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter Abhilfe schaffen.

#### Artikel 40

Die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder beauftragten Mitarbeiter wird, wenn der Gemeindekirchenrat nicht versammelt ist, vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates ausgeübt.

#### Artikel 41

Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie versammeln sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Mitarbeiter bestimmen, wer die Dienstbesprechung leitet.

#### Artikel 42

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer wird entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises berufen. Das Verfahren über die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen ist kirchengesetzlich zu regeln. An dem Verfahren sind Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz zu beteiligen.

(2) Eine Pfarrstelle kann mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sein. Diese bilden einen Pfarrsprengel.

#### Artikel 43

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer ist für alle Amtshandlungen seines Dienstbereiches zuständig. Begehrt ein Gemeindeglied durch einen anderen Pfarrer als den für seine Kirchengemeinde zuständigen eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsgemäß zulässig ist.

(2) Der Pfarrer hat zusätzlich zu den in Artikel 17 genannten Aufgaben auch Aufgaben gemäß den Artikeln 13 und 16 zu übernehmen, wenn diese nicht anders wahrgenommen werden können. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Auftrages des Gemeindegemeinderates.

#### Artikel 44

Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

### 4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste

#### Artikel 45

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die selbständig Gemeindegemeinderat und Arbeitsgruppen leiten, informieren den Gemeindegemeinderat und werden von ihm unterstützt.

(2) Geeignete Gemeindeglieder können im Zusammenwirken von Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderat als Lektoren mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden. Der Kreiskirchenrat ist für ihre Zurüstung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

#### Artikel 46

Auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates können Gemeindeglieder, in der Regel auf Grund einer entsprechenden Ausbildung, den Auftrag zur freien Wortverkündigung erhalten. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Auftrag die Befugnis zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließt.

## IV. Der Kirchenkreis

### 1. Auftrag und Bereich

#### Artikel 47

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise dienen dem Zusammenwirken der Gemeinden ihres Bereiches in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Sie nehmen dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und geben den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.

#### Artikel 48

(1) Der Kirchenkreis nimmt für seinen Bereich auch Aufgaben des Verkündigungsdienstes wahr, wie sie in Artikel 22 Abs. 1 und 2 beschrieben sind. Er entwickelt Formen des Dienstes, deren Verwirklichung über die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Er sorgt auf der Ebene des Kirchenkreises für die Zurüstung von Mitarbeitern. Er achtet darauf, dass Kirchengemeinden in ihrer Größe lebensfähige Gebilde sind, und fördert, wo es notwendig ist, Zusammenschlüsse und Neubildung von Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er führt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei. Er achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seinen Dienst und für provinzialkirchliche Aufgaben. Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### Artikel 49

(1) Über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden oder Gemeindegemeindeteilen beschließt das Kirchenamt nach Stellungnahme der beteiligten Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und des zuständigen Propstes, wenn diese in der Sache einig sind. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt das Kirchenamt, wenn mit den beteiligten Kreissynoden und dem zuständigen Propst eine Einigung erzielt ist. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode der Kirchenprovinz eingesetzten Ausschusses, in den die beteiligten Kirchenkreise je einen Vertreter entsenden können.

(3) Änderungen von Grenzen der Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen Veränderungen der Grenzen des Kirchenkreises ohne weiteres nach sich.

(4) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und können sich die beteiligten Kirchenkreise nicht darüber einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

## 2. Die Organe des Kirchenkreises

### 2.1 Die Kreissynode

#### Artikel 50

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises durch gewählte und berufene Vertreter teil. Die Kreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. Sie hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenprovinz ein. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Sie kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen. Sie gibt Anregungen für das kirchliche Leben und Richtlinien für die Arbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Sie achtet darauf, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der Kirchenprovinz bleibt. Sie kontrolliert den Kreiskirchenrat.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu berufen,
2. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. den Haushaltsplan der Kreiskirchenkasse zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und die Höhe der Kreiskirchenumlage festzusetzen,
4. den Stellenplan und den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beschließen,
5. die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des von der Kirchenprovinz aufgestellten Planes festzulegen,
6. die Visitationskommission des Kirchenkreises zu bestellen, der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates und die Sachbereichsleiter angehören sollen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

#### Artikel 51

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die als Vertreter rechtlich selbständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden,
5. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Gemeinde zu achten.

(2) Die Kreissynode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt: »Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und

gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Das Nähere über die Bildung und die Geschäftsführung der Kreissynode wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 52

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates für die Dauer der Legislaturperiode den Präses, der nicht hauptberuflich im Dienst des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises stehen darf, und zwei Stellvertreter. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates steht nicht zur Wahl.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und koordiniert die Arbeit ihrer Ausschüsse.

#### Artikel 53

Die Kreissynode kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest. Zwischen den Tagungen treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat zusammen. Dieser kann ihnen Aufträge erteilen.

### 2.2 Der Kreiskirchenrat

#### Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für die Entscheidungen der Organe des Kirchenkreises. Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Einzelne Aufgaben des Kreiskirchenrates können kirchengesetzlich geregelt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Artikel 114 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode jährlich einen Rechenschaftsbericht.

#### Artikel 55

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Anstellung, Berufung oder Beauftragung der Mitarbeiter des Kirchenkreises zuständig.

(2) Er führt über die Mitarbeiter des Kirchenkreises die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.

#### Artikel 56

Der Kreiskirchenrat fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen.

#### Artikel 57

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 58

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muss,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,

3. bis zu 15 von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder Gewählte.

(2) Von den gewählten Mitgliedern muss mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Das Nähere über die Bildung und Geschäftsführung des Kreiskirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

#### Artikel 59

Der Kreiskirchenrat kann zur Abwendung drohender schwerer Nachteile oder Vermögenseinbußen vom Kirchenamt beauftragt werden, Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Kirchengemeinde vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben zur Behebung des Notstandes seinerseits zu verwalten. Erhebt der Gemeindegemeinderat Widerspruch, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

### 3. Die Mitarbeiter

#### 3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

#### Artikel 60

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist dafür verantwortlich, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt und seine Beschlüsse durchgeführt werden. Er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten und achtet auf die auftragsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sachbereichsleiter. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirchenprovinz als auch in der Öffentlichkeit.

(3) Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Kirchenprovinz bleibt.

(4) Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird.

(5) Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein. Er kann damit insbesondere den Sachbereichsleiter Mitarbeiter beauftragen.

(6) Er übt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Kirchenprovinz in den gesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.

(7) Er kann an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte sowie aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte kann er darüber hinaus den Vorsitz übernehmen.

(8) Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung übertragen werden.

#### Artikel 61

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums, das vor seiner Entscheidung die Kirchenleitung beteiligt, von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Das Nähere über die Wahl des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie über die Möglichkeit seiner Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Unabhängig von der Festlegung gemäß Absatz 1 endet der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und 66. Lebensjahres.

(3) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten.

Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt die Dienstbezeichnung »Superintendent«.

#### Artikel 62

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

#### Artikel 63

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde. Zur Ausübung seines Dienstes ist er in seinem Pfarrdienst zu entlasten.

### 3.2 Die Sachbereichsleiter

#### Artikel 64

Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden die Sachbereiche »Zeugnis und Dienst«, »Mitarbeiter« und »Verwaltung« gebildet.

Das Nähere über die Bildung der Sachbereiche und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.

### 3.3 Andere Mitarbeiter

#### Artikel 65

(1) Der Kirchenkreis sorgt im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Kirchenprovinz dafür, dass die Dienste eingerichtet und besetzt werden, die im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden erforderlich sind, um den Auftrag der Kirche in seinen spezifischen Ausprägungen wahrnehmen zu können.

(2) Insbesondere sollen vom Kirchenkreis die Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung beauftragt sind, für den Bereich des ganzen Kirchenkreises bestimmte Dienste wahrzunehmen oder Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Mitarbeitern auszuüben. Darüber hinaus können vom Kirchenkreis Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind.

#### Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, dass die vom Kirchenkreis angestellten oder berufenen Mitarbeiter ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Dabei hat er die Selbständigkeit der Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten zu achten. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern, die für den Bereich des ganzen Kirchenkreises tätig sind, über ihren Dienst berichten zu lassen. Über den Dienst der anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Mitarbeiter soll er sich unbeschadet seines Rechts auf Bericht durch die Mitarbeiter selbst vom Sachbereichsleiter oder von der zuständigen Fachaufsicht informieren lassen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der der Dienstaufsicht des Kirchenkreises untersteht, hat das Recht, Belange persönlicher und dienstlicher Art im Kreiskirchenrat vorzutragen.

### 4. Besondere Bestimmungen

#### Artikel 67

Für Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis ist das Kirchliche Verwaltungsamt eingerichtet. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 68

(1) Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

(3) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gilt Artikel 61 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Bischof den reformierten Senior in seinen Dienst einführt.

## V. Die Kirchenprovinz

### 1. Der Auftrag

#### Artikel 69

(1) Die Kirchenprovinz ist die rechtlich geordnete Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie hat, wie Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Sie nimmt diese Aufgabe durch provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke wahr. Sie ist bemüht, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu fördern und Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen.

(2) Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nimmt sie teil an deren Aufgaben. Sie unterhält Beziehungen zu anderen Kirchen in der Ökumene.

(3) Im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus nimmt sie mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst Verantwortung in der Gesellschaft wahr.

#### Artikel 70

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und ist selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Beauftragung und Anstellung ihrer Mitarbeiter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Artikel 71

(1) In der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wirken zusammen:

1. die Synode,
2. die Kirchenleitung,
3. das Kirchenamt der Föderation, soweit es Aufgaben der Leitung und Verwaltung auf der Ebene der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wahrnimmt (Kirchenamt),
4. der Bischof und die Pröpste.

(2) Einzelne Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im Folgenden Föderation, übertragen. Dafür ist ein Kirchengesetz erforderlich, für dessen Verabschiedung Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung findet.

### 2. Die Organe der Kirchenprovinz

#### 2.1 Die Synode

#### Artikel 72

(1) In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil. Die Synode ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. In der Synode gewinnen die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirchenprovinz Gestalt.

(2) Die Synode sorgt für ein sachgerechtes Zusammenwirken der Leitungsorgane der Kirchenprovinz mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken. Sie achtet darauf, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der ganzen Kirche bleiben.

#### Artikel 73

(1) Die Synode hat den Auftrag, darüber zu wachen, dass das Evangelium von Jesus Christus als dem alleinigen Herrn und Erlöser einmütig, lauter und gegenwartsnah mit Wort und Tat bezeugt wird.

(2) Sie setzt sich für die ständige Erneuerung der Kirche ein, hilft Gefahren zu begegnen und Schäden zu beseitigen.

(3) Gemäß dem Auftrag Jesu Christi, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen, tritt sie dafür ein, dass das Evangelium öffentlich verkündigt werden kann. Sie nimmt zu Lebensfragen der Gesellschaft Stellung und vertritt dabei die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben. Sie hat auch die Aufgabe, sich für Menschen einzusetzen, die in Not geraten oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

#### Artikel 74

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beraten und beschließen, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Sie kontrolliert Kirchenleitung und Kirchenamt und erteilt ihnen Richtlinien in den grundsätzlichen Fragen der Gestaltung ihrer Arbeit.

(2) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beruft den Bischof und die Pröpste.
3. Sie entscheidet über die Gestaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Provinzialpfarstellen.
5. Sie beschließt über den Kollektenplan, den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und die Ausschreibung der Umlagen. Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
6. Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der Kirchenprovinz, soweit es sich nicht um geringfügige Grenzberichtigungen handelt.
7. Sie führt die ihr vorbehaltenen Wahlen durch.
8. Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

(3) Die Synode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

#### Artikel 75

Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer Entschließung der Synode mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entschließung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung. Die reformierte Kreissynode ist ermächtigt, mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der provinzialkirchlichen Ordnung zu regeln. Das gleiche gilt, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

#### Artikel 76

(1) Der Synode der Kirchenprovinz gehören an:

1. der Bischof,
2. der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamts der Föderation, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist,
3. der Präses der bisherigen Synode,
4. die Abgeordneten des Propstkonventes,
5. die Abgeordneten der Kreissynoden,
6. die Abgeordneten der Superintendenten,
7. der reformierte Senior,
8. die Abgeordneten der Werke,
9. Vertreter der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in der Kirchenprovinz,
10. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder.

(2) Die Pröpste nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil, soweit sie der Synode nicht gemäß Absatz 1 angehören.

(3) Die Synode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Es soll gewährleistet sein:

- dass jeder Kirchenkreis mindestens einen Abgeordneten entsendet,
- dass von der Gesamtzahl der Abgeordneten der Kreissynoden zwei Drittel Älteste sind und
- dass berufliche Mitarbeiter aus den verschiedenen kirchlichen Dienstbereichen angemessen vertreten sind.

(4) Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes das Versprechen gemäß Artikel 51 Abs. 2 ab.

#### Artikel 77

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Legislaturperiode das Präsidium. Ihm gehören der Präses, der Älteste sein muss, und zwei Stellvertreter an, von denen nur einer im Pfarrdienst stehen darf. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Synode. Der Bischof, das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied und die Pröpste stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 78

Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt. Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung bestimmt die Kirchenleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präses der Synode, nach der Neuwahl durch den Präses der alten Synode.

#### Artikel 79

(1) Die Synode bildet ständige Ausschüsse. Die Synode und die Kirchenleitung können den Ausschüssen Aufträge erteilen. Zwischen den Tagungen der Synode treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zusammen.

(2) Das Nähere über die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Synode.

### 2.2 Die Kirchenleitung

#### Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung leitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht für einzelne Aufgabenbereiche besondere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Kirchenprovinz in Gegenwart und Zukunft gegeben sind; sie nimmt die in Artikel 73 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.
2. Sie spricht Gemeinden und Mitarbeiter an.
3. Sie vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht das Kirchenamt zur Vertretung berechtigt ist.
4. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode die Tagungen der Synode vor, bringt in Sonderheit die Vorlagen für die Kirchengesetze ein und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode.
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. Sie erlässt Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist; sie kann diese Befugnis für einzelne Sachgegenstände auf das Kirchenamt übertragen.
8. Sie beruft die im Dienst der Kirchenprovinz stehenden Pfarrer und anderen Mitarbeiter mit Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung.
9. (weggefallen)
10. Sie wirkt bei der Berufung von Vorsitzenden der Kreiskirchenräte nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
11. (weggefallen)

12. Sie bestellt entsprechend den Erfordernissen kirchlicher Arbeit provinzialkirchliche Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht der Synode vorbehalten ist, und regelt deren Ordnungen.
13. Sie erstattet der Synode einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Kirchenamt Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

#### Artikel 81

Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.

#### Artikel 82

Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kirchenamts gehören, zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, es sei denn, dass dieses Recht durch kirchengesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit die Kirchenleitung prüfen kann, ob sie im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will, können der Bischof oder sein Vertreter erklären, dass eine Entscheidung des Kirchenamts bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung auszusetzen ist.

#### Artikel 83

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Bischofs als sein Vertreter auch im Vorsitz der Kirchenleitung,
3. der Präses der Synode,
4. das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied,
5. die weiteren Dezernenten des Kirchenamts, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind,
6. ein Propst, jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
7. ein Superintendent,
8. ein Pfarrer oder ein nicht im Pfarrdienst stehender Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
9. drei Mitglieder, die Älteste sind.

Die Mitglieder zu 7.-9. werden von der Synode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Föderations-synode sind, gewählt; unter ihnen soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die unter 7.-9. genannten Mitglieder werden zugleich als Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation gewählt.

(2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen die nicht der Kirchenleitung angehörenden Propste, der reformierte Senior und ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes bestimmter Vertreter desselben beratend teil. Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann jederzeit beratend teilnehmen. Die Kirchenleitung kann beschließen, dass sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, dass sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 84

Widerspricht der reformierte Senior einem Beschluss der Kirchenleitung mit der Begründung, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat der Beschluss insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

#### Artikel 85 (weggefallen)

#### Artikel 86 (weggefallen)

#### Artikel 87 (weggefallen)

### 2.3 Das Kirchenamt

#### Artikel 88

(1) Das Kirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Verantwortung des Kirchenamts gemäß Absatz 1 geschieht unbeschadet des Rechts der Kirchenleitung gemäß Artikel 82.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Kirchenamts in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

#### Artikel 89

(1) Das Kirchenamt hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information. Es achtet auf die Durchführung provinzialkirchlicher Arbeitsvorhaben. Es unterstützt die Kirchenleitung und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Das Kirchenamt nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, wenn ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder von Fall zu Fall zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(3) Das Kirchenamt hat in eigener Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Es achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und sorgt für ihre sachgemäße Fortbildung.

Es übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.

Es führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchenprovinz berufenen oder angestellten Mitarbeiter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sowie über die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte.

(4) Dem Kirchenamt sind gemäß der Ordnung der Föderation weitere Aufgaben übertragen.

(5) Das Kirchenamt nimmt die in anderen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung bisher dem Konsistorium zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten unmittelbar oder entsprechend wahr.

(6) Das Kirchenamt erstattet der Synode der Kirchenprovinz jährlich einen Rechenschaftsbericht.

#### Artikel 90

Das Kirchenamt vertritt die Kirchenprovinz in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchenprovinz Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchenprovinz von dem Präsidenten zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchenprovinz zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 91

(1) Das Kirchenamt hat Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind, gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse von Presbyterien reformierten Bekenntnisses, so entscheidet zunächst der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde zulässig. Handelt es sich um eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten. In anderen Fällen ist die Kirchenleitung anzurufen.

#### Artikel 92

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebene Leis-

tungen in den Haushaltsplan aufzunehmen, so ist das Kirchenamt berechtigt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu veranlassen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

Artikel 93  
(weggefallen)

Artikel 94  
(weggefallen)

### 3. Der Bischof und die Pröpste

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95

(1) Der Bischof und die Pröpste leiten Mitarbeiter und Gemeinden durch geistliche Begleitung und Beratung, seelsorgerischen Trost und brüderliche Mahnung.

(2) Der Bischof und die Pröpste halten in der Wahrnehmung ihres Dienstes mit der Kirchenleitung Kontakt und hören auf ihren Rat.

(3) Der Bischof und die Pröpste sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches mit geordneter Predigtverpflichtung. Von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie zu entlasten. Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen.

Artikel 96

(1) Der Bischof und die Pröpste werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Synode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Der Dienst endet in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und des 66. Lebensjahres.

(2) Das Nähere über Wahl und Beendigung des Dienstes sowie über die Möglichkeit einer Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei ist auch die Zahl der Propstsprengel festzulegen. Werden bestehende Propstsprengel zusammengefasst, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Der Bischof und die Pröpste können durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Propst werden mit dem Rücktritt Pfarrer im Wartestand.

#### 3.2 Der Bischof

Artikel 97

(1) Der Bischof leitet als Diener des Wortes Gottes und ist darin in besonderer Weise Pfarrer für alle Mitarbeiter und Gemeinden. Er achtet darauf, dass sie in der Einheit des Glaubens bleiben und gestärkt werden.

(2) Selber unter das Wort gestellt, wacht er über Reinheit und Lebendigkeit von Verkündigung und Lehre.

(3) Er sorgt für die rechte Verbindung zwischen theologischer Lehre und kirchlichem Dienst, sucht das Gespräch mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, bemüht sich um Verstehen und Verständigung untereinander und macht zur Zusammenarbeit willig, indem er der einigenden Stimme Christi Gehör zu schaffen sucht.

(4) Er soll die Bewegungen der Zeit, in der die Kirche lebt, verfolgen. Angesichts besonderer Anfechtungen und Herausforderungen spricht er zu den Gemeinden in Predigt und Hirtenbrief.

(5) Er trägt Verantwortung dafür, dass die Kirchenprovinz in der Gemeinschaft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört, bleibt und dazu beiträgt, dass die Gemeinschaft wächst. Er pflegt die Verbindung zu den anderen christlichen Konfessionen.

(6) Er vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 98

Es gehört zum Dienst des Bischofs,

- 1.) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst zu fördern und vor allem die in der theologischen Ausbildung Stehenden theologisch und seelsorgerisch zu beraten,
- 2.) die theologischen Prüfungen zu leiten,
- 3.) die Ordination anzuordnen,
- 4.) Visitationen in der Kirchenprovinz abzuhalten,
- 5.) die Pröpste in ihr Amt einzuführen und sie zu visitieren.

Artikel 99

Der Bischof beruft die Pröpste zu regelmäßigen Konventen. Er versammelt die Superintendenten der Kirchenprovinz wenigstens einmal im Jahr zum Ephorenkonvent. Der Vertreter des Bischofs nimmt an beiden Konventen teil.

Artikel 100

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kirchenamts Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Kirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamts erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kirchenamts entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Kirchenamt an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Kirchenamts, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Kirchenamts ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamts, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamts erforderlich.

Artikel 101

(1) Die Synode bestimmt auf Vorschlag der Kirchenleitung aus dem Kreis der Pröpste den Stellvertreter des Bischofs.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt die Kirchenleitung.

(3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben seines Dienstes einzelnen Pröpsten widerruflich übertragen.

#### 3.3 Die Pröpste

Artikel 102

(1) Der Propst hat vor allem die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(2) Er fördert durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Kirchenprovinz. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er darauf, dass die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt und kirchenleitende Initiativen und Aktivitäten von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Artikel 103

Es gehört zum Dienst des Propstes,

1. die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Mitarbeiter zu visitieren,
2. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu begleiten und zu fördern,

3. die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Pflege der Kirchenmusik sowie die Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben zu fördern, zu diesem Zweck enge Verbindung zu den für diese Aufgabenbereiche Beauftragten zu halten und sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen,
4. Konvente für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich seines Sprengels zu veranstalten, in Sonderheit die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte und die Sachbereichsleiter regelmäßig zu versammeln,
5. übergemeindliche Zusammenkünfte zu fördern.

#### Artikel 104

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 102 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 103 Nr. 1 ist ihm vorbehalten.

(2) Die Pröpste können Aufgaben gemäß Artikel 102 und 103 in Bezug auf Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem reformierten Senior wahrnehmen.

(3) Der reformierte Senior nimmt am Konvent der Pröpste teil.

(4) Durch Kirchengesetz kann festgelegt werden, dass weitere der in Artikel 103 genannten Aufgaben für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises dem reformierten Senior vorbehalten sind.

#### Artikel 105

Die Dienstaufsicht über die Pröpste und den reformierten Senior führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

#### 4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

#### Artikel 106

(1) Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke gemäß Artikel 69 Abs. 1 unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedenen Gruppen und bei der Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium im Dienst an hilfsbedürftigen Menschen zu bezeugen. Sie geschieht sowohl in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, fürsorglichen und anderen Diensten offener Arbeit als auch in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Missionarische Gemeindegemeinschaften mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darauf gerichtet, Freude am Evangelium zu wecken und neue Kontakte zur Kirche zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem durch Rüstzeiten, Seminare, Tagungen und besondere Treffen. Dabei werden neue Formen der Verkündigung gesucht.

(4) Missionarische Arbeit ist darauf gerichtet, aller Welt Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen. Dem Auftrag der Kirche zu weltweiter Verkündigung wird unter anderem durch ökumenisch-missionarische Einrichtungen entsprochen.

(5) Ökumenische Arbeit ist darauf gerichtet, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und sich in der Gemeinschaft der Kirchen mit Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden. Dies geschieht, indem Verbindungen zu anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften am Ort gefördert, Begegnungen mit Christen und Kirchen anderer Länder gesucht werden und die Beteiligung an Arbeit und Leben der ökumenischen Bewegung und ihrer Organisationen angeregt und unterstützt wird.

(6) Evangelische Diasporaarbeit ist vornehmlich darauf gerichtet, evangelische Gemeinden zu unterstützen, die neben größeren Kirchen in der Minderheit leben.

#### Artikel 107

(1) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(2) Die Ordnungen der Werke sind durch die Kirchenleitung zu genehmigen.

(3) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung. Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit der Werke und für ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(4) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit.

#### Artikel 108

(1) Die Berufung der leitenden Mitarbeiter der Werke sowie die Berufung von Pfarrern in den Dienst von Werken bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Einwilligung der Kirchenleitung.

#### Artikel 109

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke und Anstalten der Diakonie sind Organe und Einrichtungen der Kirchenprovinz geschaffen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Werke, Anstalten und Fachverbände der Diakonie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

#### Artikel 110

(1) Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Für die Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist die Kirchenprovinz zuständig, soweit dies in den Statuten der einzelnen Einrichtungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

#### Artikel 111

Für die kirchlichen Prüfungen, die in der theologischen Ausbildung vorgesehen sind, ist das Theologische Prüfungsamt zuständig. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit acht Mitglieder, von denen mindestens drei der Synode als Mitglieder angehören sollen. Weitere Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für zehn Jahre berufen.

### VI. Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

#### Artikel 112

(1) Der kirchengesetzlichen Regelung durch die Synode bedürfen:

1. der Erlass und die Änderung der Grundordnung,
2. die in dieser Grundordnung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung,
4. Regelungen über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen.

(3) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit zu bestimmten Bereichen auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Kirchenprovinz angehört, übertragen.

#### Artikel 113

(1) Entwürfe von Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, den Kreissynoden oder Mitgliedern der Synode eingebracht werden.

(2) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlussfassung. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Grundordnung nicht widersprechen. Änderungen dieser Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung im Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Beschlussfassung in Kraft.

#### Artikel 114

(1) Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist, die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

(2) Eine Änderung der Grundordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Solche Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die auf Grund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Entschließungen beheben.

#### Artikel 115

Ist für das Inkrafttreten von Kirchengesetzen und anderen Ordnungen, die von einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, dem die Kirchenprovinz angehört, erlassen worden sind, nach der Ordnung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Mitwirkung der Kirchenprovinz erforderlich, so ist die Kirchenleitung das dafür zuständige Organ.

#### Artikel 115 a

(1) Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Dienste der Leitung der Kirchenprovinz mit dem Recht der Föderation nicht übereinstimmen, gilt das Recht der Föderation.

(2) Amtsperioden von Organen können vor ihrem Beginn in Abweichung von den Bestimmungen dieser Grundordnung für den Einzelfall durch Kirchengesetz verkürzt oder verlängert werden, wenn dies der Gestaltung der Föderation förderlich ist.

(3) Für die Verabschiedung eines Kirchengesetzes gemäß Absatz 2 findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 116

Die Kirchenprovinz übt Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit durch die Disziplinarkammer aus. In Verfahren wegen Lehrbeanstandung entscheidet die Spruchkammer.

Soweit diese Grundordnung nicht bereits Festlegungen enthält, werden die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der genannten Einrichtungen sowie die Verfahrensvorschriften kirchengesetzlich geregelt.

### VII. Schlußbestimmung

#### Artikel 117

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 118 (Inkrafttreten)

## 45. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode Vom 19. Juni 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen :

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Synode vom 16. November 1997 (ABl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 81; 141), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Synode gemäß Artikel 76 Absatz 1 Nr. 1 und 7 der Grundordnung werden im Verhinderungsfalle in der Synode durch ihre nach der kirchlichen Ordnung bestimmten Stellvertreter vertreten. Das Mitglied gemäß Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung wird durch einen Dezenten des Kirchenamtes, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist, vertreten. Dieser Dezent ist durch das Kollegium des Kirchenamtes zu bestimmen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer ersten Tagung vom 17. bis 19. Juni 2004 am 19. Juni 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Halle, den 19. Juni 2004  
Pr (R) 0100

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## 46. Änderung der Geschäftsordnung der Synode Vom 19. Juni 2004

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2002 (ABl. S. 169), wird in Anpassung an das Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden mit Inkrafttreten am 1. Juli 2004 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und einem Mitglied des Konsistoriums“ durch die Wörter „und einem vom Präsidenten des Kirchenamtes zu bestimmenden Referatsleiter des Kirchenamtes“ ersetzt.

2. In Satz 2 von § 6 wird das Wort „Konsistorialpräsidenten“ durch die Wörter „dem Mitglied gemäß Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Mitglieder des Kollegiums sowie weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Konsistoriums, der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen“ wird durch